



Gebührenblatt

Gültig ab: 20. März 2026

Gestützt auf: Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung.

Rechnungen und Mahnverfahren

1. Rechnung: zahlbar innert 30 Tagen, keine Gebühr.
2. Zahlungserinnerung: Zahlungsfrist 10 Tage, keine Gebühr.
3. Erste Mahnung: Zahlungsfrist 10 Tage, Umtriebsentschädigung CHF 20.–.
4. Zweite Mahnung: Zahlungsfrist 10 Tage, Umtriebsentschädigung CHF 30.–.

Bei anhaltendem Zahlungsverzug trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschliessen und den Pachtvertrag jederzeit auflösen.

Laufende finanzielle Verpflichtungen bleiben weiterhin geschuldet.

Verträge und Mutationen

5. Vertragsanpassungen innerhalb eines Pachtvertrags (z.B. Adressänderung): CHF 20.–
6. Vertragsanpassungen mit neuem Vertrag (z.B. Parzellenwechsel, Flächenänderung, Arealwechsel), pro Vertrag: CHF 50.–

Kaution und Eintritt (einmalig fällig bei Beginn der Mitgliedschaft)

7. Kaution: CHF 500.– pro Gartenparzelle. Die Rückerstattung erfolgt gemäss Statuten, sofern die Parzelle ordnungsgemäss übergeben wird und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Gartenverein Hegnau-Kindhausen erfüllt sind.
8. Eintrittsgebühr: CHF 100.–

Pacht und Beiträge (jährlich fällig, mit der Jahresrechnung erhoben)

9. Pachtzins: CHF 80.– pro Are (100qm) Parzellenfläche und Jahr.
10. Beitrag Fronarbeitspflicht: CHF 45.—pro Parzelle und Jahr. Dieser Beitrag wird auf das Konto Frondienst einbezahlt, aus dem geleistete Fronarbeit entschädigt wird.

Entschädigungen

11. Entschädigung Vorstand: CHF 500.– pro Vorstandsmitglied und Jahr.
12. Entschädigung Fronarbeit: CHF 45.—pro Frondiensteinsatz (3-4 Stunden). Auszahlung nur an Mitglieder. Total geleistete Einsätze werden einmal jährlich bis spätestens 31.12. des jeweiligen Gartenjahres ausbezahlt.

Vereinsbussen

13. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Mitgliederversammlung: CHF 20.–